

falsch interpretiere⁵⁹⁾. Man erkennt hier die für den Anonymus charakteristische und vorwärtsweisende Forderung, mit der Geschichte behutsam umzugehen und die Überlieferung sorgsam zu prüfen, eine Forderung, der der Anonymus selbst allerdings noch nicht voll gerecht werden konnte. Aus einem kurzen Überblick über die Geschichte der merowingischen und karolingischen Könige glaubt er jedenfalls den Schluß ziehen zu können, daß niemals ein Papst einen König der Franken abgesetzt und die Franken vom Treueid entbunden hat⁶⁰⁾. Er glaubt darüber hinaus, daß der völlig machtlose und in Wirklichkeit enterbte König Childerich einerseits und König Heinrich IV. andererseits gar nicht miteinander verglichen werden können, so daß schon von da her Gregors „historisches Argument“ nicht durchschlägt⁶¹⁾, und das heißt: Die Absetzung Childerichs rechtfertigt in keinem Falle die Absetzung König Heinrichs. Damit trifft freilich der Anonymus Gregor VII. nicht ganz, denn dieser wollte mit seinem, allerdings ungenügenden historischen Beispiel nur das Absetzungs- bzw. Exkommunikationsrecht der Päpste gegenüber Königen allgemein begründen, ohne einen direkten Vergleich Childerichs mit Heinrich IV. vorzunehmen. Aber alle bisher behandelten kritischen Bemerkungen des Hersfelder Anonymus sind für diesen noch nicht das Wichtigste und der Kern seiner Auseinandersetzung mit Gregor VII. Das, was ihn offenbar am meisten empört und was ihn persönlich zu treffen scheint, ist der Anspruch Gregors, die Untertanen vom Treueid gegenüber dem König lösen zu können und das auch noch historisch begründen zu wollen. Darum entzündet sich gerade an Gregors historischem Argument die heftige Polemik im Liber de unitate. Und wir werden diese Kritik des Anonymus nur dann verstehen können, wenn wir in einigermaßen befriedigender Weise ermittelt haben, was der Treueid für den Anonymus bedeutet und weshalb er für ihn unlösbar ist. Die Frage der Lösbarkeit oder Unlösbarkeit des Treueides wird auch sonst in den Streitschriften erörtert, aber wohl nirgends so

⁵⁹⁾ Lib. II, S. 227, 21 ff.: *Ecce, cum quanto agit studio pertinaciae* (richtet sich gegen die Schrift eines unbekannten Hirsauer Mönches, den der Anonymus in Lib. II bekämpft), *ut moveat nos as soliditate fidei nostrae, quatinus introducti vel testimoniis scripturarum vel historiis rerum declinemus ad partem sui Gregorii papae, cum is certe utrisque abutatur, vertendo falsa interpretatione, non vera ratione.*

⁶⁰⁾ Lib. I, 16, S. 209, 25 ff.

⁶¹⁾ Lib. I, 3, S. 188, 28 ff.: *Conferte nunc, si placet, illum exhereditatum totius regiae dignitatis ac regiae potestatis Hildericum cum tali viro (sc. Henrico), cui, ut salva dixerim fide, non invenitur in toto Francorum regno aptior persona Romano imperio . . .*